Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 48. Danzig, den 27. November. 1858.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Das neueste Preis=Verzeichniß der, in der Königlichen Landes=Baumschule in Potsdam käuflich zu habenden in= und ausländischen Wald=, Obst= und Schmuck=Bäume, so wie Zier= und Obst=Sträucher, ist in den Geschäftslokalien der hiesigen Königlichen Polizei=Direktion und den Königlichen Landraths=Aemtern zur Einsicht des Publikums ausgelegt.

Danzig, den 14. October 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. November 1858.

No. 101/10. Der Landrath von Brauchitsch.

2. Die Schulzenämter in Emaus, Müggau, Pelonken, Langfelde, Pasewark und Schönbaumerweide, die Polizeiobrigkeit auf Kl.=Kölpin und der Steuererheber von Rexin haben die Königl. Steuern pro September dieses Jahres an den festgesetzten Zahlungstagen weder zur Kreiskasse abgeführt, noch derselben das specielle Restverzeichniß übergeben.

Es wird daher gegen Jeden der Genannten die durch das Kreisblatt bereits angedrohte Strafe von je einem Thaler festgesetzt, welche binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution zur Kreis=Kasse zu entrichten ist.

Danzig, den 14. November 1858.

No. 383/10. Der Landrath von Brauchitsch.

3. In der Verpflegungssache des verstorbenen Kindes Justine Plagowski, soll der Vater des Kindes, der Arbeiter Plagowski, welcher vom 18. Oktober 1854 bis zum 16. Oktober 1855 in Liessau, Kreis Marienburg gewohnt, dann sich nach Altweichsel begeben hat und im September 1856 in Kunzendorf als Tagelöhner beschäftigt gewesen ist, ermittelt werden.

Sämmtliche Ortspolizeibehörden und Schulzenämter des Kreises fordere ich auf, mir, Falls der p. Plagowski ermittelt wird, Anzeige zu machen.

Danzig, den 12. November 1858.

No. 371/11. Der Landrath von Brauchitsch.

4. Die Volkszählungen und die Aufnahme der statistischen Tabellen betreffend.

I. Die Volkszählung und Aufnahme der Civileinwohnerlisten.

Höherer Bestimmung zu folge soll in diesem Jahre wiederum

eine allgemeine Volkszählung

erfolgen, wobei die dem Militairstande angehörigen Personen von den Militairbehörden, die dem Civilstande angehörigen Individuen aber von den Civilbehörden gezählt werden.

Die Zählung muß überall am Freitag, den 3. Dezember d. J., stattfinden, sie muß ununterbrochen fortgesetzt und am nämlichen Tagen beendet werden. Sie ist überall von der Ortsbehörde zu bewirken und ihre Ausführung muß von dieser selbst oder doch unter ihrer speziellen Aufsicht erfolgen und zwar nur unter Mitwirkung von ganz zuverlässigen und gut instruirten Personen.

Es ist hierbei folgendes sorgfältig zu beachten:

1) Alle activen Militairs der Feld- und Garnison-Truppen und der Landwehr-Stämme jeden Grades und alle dem Militairstande unmittelbar angehörigen untern Dienstleute, ferner die zu den Commandantur- und Festungs-Beamten gehörigen Personen, die Gensdarmerie und die auf den Festungen eingeschlossenen Staats-, Stuben- und Baugefangenen werden von der Civilbehörde nicht mitgezählt.

   Dagegen sind pensionirte Militairs und zur Disposition gestellte Offiziere nebst ihren Familien und Angehörigen der Civil-Bevölkerung zuzuzählen.

   Auch die Telegraphenbeamten und ihre Angehörigen sind bei der Civilbevölkerung ihres Stations resp. Wohnortes mitzuzählen und nachzuweisen.

   Die Angehörigen und die an sich zum Civilstande zu rechnenden Dienstboten der vorgedachten Personen werden, wenn jene Angehörigen und Dienstboten bei diesen Militairpersonen wohnen, mit den Letztern ebenfalls nicht von der Civilortsbehörde gezählt. Dasselbe gilt von den momentan abwesenden im activen Dienste stehenden Militairs z. B. von Offizieren, welche auf bestimmte Zeit beurlaubt sind.

2) Dagegen werden die sogenannten Beurlaubten, d. h. die auf längere oder unbestimmte Zeit entlassenen Soldaten, ferner die in die Landwehr beider Aufgebote eingereihten Personen, sowie diejenigen Dienstboten der ad I. gedachten Militairpersonen, welche sich nur während des Tages bei der Dienstherrschaft aufhalten, jedoch nicht bei dieser wohnen (z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche u. s. w.) von der Civilbehörde mitgezählt.

3) Somit werden also alle Personen, welche nicht ausdrücklich durch die Vorschrift ad I. von der Aufnahme durch die Civilbehörde ausgeschlossen sind, sei es In- oder Ausländer von der Ortsbehörde gezählt.

4) Es werden sonach am Orte ihres Aufenthalts gezählt: alle dort in Lohn und Brod stehenden Dienstboten, alle dort in Arbeit stehenden oder Arbeit suchenden Gesellen oder Gewerbsgehülfen, einschließlich derjenigen, welche in Handwerkerherbergen eingekehrt sind, ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, selbst wenn sie ihr eigentliches Domicil mit ihren Familien an einem andern Orte haben, alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt u. s. w. befinden, oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, sowie die in dortigen Kranken-, Entbindungs-, Arbeithäusern-, Gefängnissen-, Besserungs-Anstalten u. s. w. befindlichen Personen. Nur solche Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerkerherbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten, werden nicht mitgezählt.

5) Diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, werden als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeitsort als

ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht. Es sind daher alle **inländischen** See- und Flußschiffer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande und deshalb von ihrem gesetzlichen Wohnorte abwesend sind, lediglich an ihrem gesetzlichen Wohnorte und nicht an dem Orte ihres zeitigen Aufenthalts mitzuzählen, dagegen sind ausländische See- und Flußschiffer, welche sich zur Zeit der Zählung auf preußischem Wassergebiete befinden, sei es, daß sie auf preußischen oder auf fremden Fahrzeugen sich aufhalten, an dem Ort mitzuzählen, innerhalb dessen Polizeibezirk das betreffende Fahrzeug sich grade befindet. Ausländische See- und Flußschiffer, welche auf preußischen Fahrzeugen dienen, die zur Zeit der Zählung sich nicht innerhalb des diesseitigen Wassergebiets befinden, bleiben natürlich bei der Zählung unberücksichtigt.

6) Solche Kreiseingesessenen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eignen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, werden nur am letztern Orte mitgezählt, sind dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von letzterer auszuschließen.

7) Vor dem Beginn der Zählung hat jede Ortsbehörde die Nummerirung der Wohnungen zu revidiren, zu erneuern und resp. zu ergänzen, wobei auch die einzelnen Etablissements und etwanigen Abbauten nicht außer Acht zu lassen sind.

8) Die Zählung aller einzelnen Personen des Civilstandes darf nicht durch Benutzung von Wohnungsregistern pp. ersetzt werden, sondern sie muß durch die Ortsbehörden **von Wohnung zu Wohnung** nach einander erfolgen. Die Resultate der Zählung werden namentlich und auf der Stelle in die angeordnete Liste der sämmtlichen Civileinwohner nach Anleitung des unten abgedruckten Musters (Anlage A.) eingetragen und zwar dergestalt, daß die zu einer Haushaltung gehörigen Personen hintereinander, zuerst der Hausherr oder die verwittwete Hausfrau aufgeführt werden.

Sämmtliche Bewohner ein und desselben Hauses sind mit einer besondern fortlaufenden Nummer zu versehen, so daß also für jedes Haus, nicht aber für jede Familie wie solches bei der letzten Zählung geschah, eine besondere Nummernfolge beginnt. Die Colonne 18 des Formulars zur Aufnahme der Civileinwohnerliste erleidet hiernach eine Abänderung, indem es darin heißen muß:

Zahl der Bewohner eines jeden Hauses und nicht wie im Formular gedruckt ist: Zahl der Angehörigen einer jeden Familie. **Die Ortsbehörden haben diese Colonne des Formulars hiernach zu berichtigen.** In einer ähnlichen Weise ist die Colonne 3. des Formulars abzuändern.

Jedes Haus ist von dem folgenden durch einen wagrechten Strich zu trennen.

9) Die Colonne 1. des Formulars ist bestimmt eine durchlaufende Nummer für **sämmtliche** Bewohner eines jeden Orts aufzunehmen, sodaß am Schlusse der ganzen Liste die in der ersten Rubrik enthaltene letzte Zahl die Summe der Gesammtbevölkerung der Ortschaft ergiebt.

Die Rubrik »Alter« wird durch Angabe der Lebensjahre ausgefüllt. Es kommt wesentlich darauf an, daß diese Zahl richtig sei. Es darf in diese Rubrik nicht die Zahl des bereits vollendeten Lebensjahres gesetzt, sondern es muß die Zahl desjenigen Lebensjahres angenommen werden, in welchem sich die betreffende Person befindet und welches sie also noch nicht vollendet hat. Wenn z. B. Jemand am 2. November 1839 geboren ist, so befindet er sich am Tage der Zählung (3. Dezember d. J.) im 20. Lebensjahre, mithin ist in der Civileinwohnerliste Rubrik »Alter« die Zahl 20 zu setzen.

Nur dann, wenn dies genau geschieht, können die Altersangaben aus der Civileinwohnerliste richtig ausgezählt und in die statistische Tabelle, mit jener Liste übereinstimmend,

übernommen werden. Steht z. B. in der Civilwohnerliste bei der am 2. November 1839 gebornen Person die Zahl 20, so wird es für die Ortsbehörde unzweifelhaft sein, daß diese Person zu denjenigen gehört, welche mitgezählt werden, um die Rubrik 21. der statistischen Tabelle (mit der Ueberschrift: „Vom Anfange des 20. bis zum vollendeten 24. Jahre“) auszufüllen. Stände dagegen bei dem Namen jener Person in der Civileinwohnerliste die Zahl 19, so würde die Ortsbehörde die gedachte Person wahrscheinlich zu denjenigen mitzählen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben, und sie würde in die Rubrik 20 der statistischen Tabelle kommen, was jedoch unrichtig wäre.

Die Rubriken über „Geschlecht, Religion, Sprachverschiedenheit“ werden mit Zahlen ausgefüllt, wie solches das unten abgedruckte Muster verdeutlicht.

In der Rubrik „Zahl der Bewohner eines jeden Hauses“ wird diese Zahl (welche die Summe aller Hausbewohner ist) nur einmal und zwar wie das Muster A. es verdeutlicht, oberhalb desjenigen Strichs geschrieben, der die Bewohner des einen Hauses von denen des nächstfolgenden Hauses trennt. Familien bilden:

1) die in der Ehe lebenden Paare mit ihren Familiengliedern und Domestiken,
2) die im Wittwenstande oder geschieden lebenden Männer und Frauen mit den bei ihnen wohnenden Kindern und anderen Angehörigen,
3) Unverheirathete, welche einen eignen Hausstand haben.

Am Schlusse der ganzen Liste ist demnächst die Summe jeder dieser einzelnen Zahlenrubriken anzugeben.

Insbesondere muß noch am Schlusse der Rubriken über „Sprachverschiedenheit“ angegeben werden, wie viele Kinder vom 6. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre sich darunter befinden.

10) Sind in der Ortschaft Juden vorhanden, so sind deren Geschäfts- oder Gewerbeverhältnisse in der Rubrik „Bemerkungen“ genau anzugeben.

11) Für jede einzelne Gemeinde ist eine besondere Liste sämmtlicher Civileinwohner aufzustellen.

Jede Liste muß mit dem dazu gehörigen Titelblatte versehen und letzteres an der dazu bestimmten Stelle (unten rechts) mit der Angabe des Orts, des Datums und der Unterschrift der Ortsbehörde versehen werden. Die einzelnen Bogen der Liste müssen zusammengeheftet und die beiden Enden der Heftschnur auf dem Titelblatte mit dem Amtssiegel der Ortsbehörde **angesiegelt** werden.

Auf jeder Zeile der Liste dürfen nur 25 Zeilen enthalten sein. Jede Seite ist besonders aufzunehmen, ihre Summen aber nicht auf die folgende Seite zu übertragen, sondern es werden am Schlusse der ganzen Liste die einzelnen Seitenbeträge recapitulirt und dann summirt.

Mehr oder weniger als 25 Zeilen darf keine Seite enthalten.

12) Die nöthigen Formulare zur Liste der sämmtlichen Civil-Einwohner in einem Titelbogen und mehreren Einlagebogen sind für jeden Ort der Ortsbehörde bereits besonders übersandt worden. Wo die letztern nicht ausreichen sollten, können auf Verlangen von hier aus noch einzelne Formulare geliefert werden, soweit der Vorrath reicht.

11) Um eine Uebereinstimmung der Civil-Einwohnerlisten mit den Klassensteuer-Rollen herbeizuführen, ist es erforderlich, daß alle diejenigen Veränderungen, welche seit Aufnahme der letztern bis zum 3. Dezember d. J., sei es durch Zugang oder Abgang, vorgekommen sind, genau aufgezeichnet werden, und zwar in einer Liste, zu der das Muster unten (Anlage B.) abgedruckt ist. Diese vergleichende Uebersicht, oder aber eine Vacatanzeige ist jeder einzelnen Civil-Einwohnerliste beizufügen.

Diejenigen Ortsbehörden, welche nicht im Besitze eines Concepts der Klassensteuer=Rolle sein sollten, können die Rolle hier in Empfang nehmen.

14) In den Civil=Einwohner=Listen der Rittergüter und adeligen Dörfer, Grenzdorf und Kohling, ist am Schlusse der Liste auch gesondert anzugeben.

a) die Seelenzahl des Ritterguts mit allen auf **seinem** Fundo lebenden Bewohnern,

b) die Seelenzahl sämmtlicher übrigen Grundbesitzer mit allen ihren Einwohnern.

II. Statistische Tabelle.

Gleichzeitig mit der Civileinwohnerliste ist in jedem Orte

die statistische Tabelle

von der Ortsbehörde nach dem derselben bereits zugegangenen besondern Schema auszufertigen.

Die Ueberschriften der einzelnen Spalten in dieser Tabelle sind so ausführlich, daß daraus sogleich ersichtlich wird, welche Nachricht in die betreffende Spalte aufzunehmen ist. Zur Vermeidung von Irrungen werden hiezu noch folgende Anweisungen zur sorgfältigen Beachtung mitgetheilt.

a) In Spalte 1. gehören sowohl die Kirchen und Bethäuser als auch freistehende Kapellen, in sofern sie einen verschlossenen Raum bilden und nicht etwa aus bloßen offenstehenden Nischen bestehen; ferner die gottesdienstlichen Versammlungsörter besonderer religiöser Vereinigungen, insofern dieselben selbstständige, zu diesem Zwecke bestehende Gebäude sind, und nicht etwa aus Sälen oder Zimmern bestehen, die in andern öffentlichen oder Privatgebäuden für solche Versammlungen eingerichtet sind.

b) Pfarr= und Küsterwohnungen, wenn sie zugleich Schulhäuser sind, gehören in die Spalte 2.

c) Die zur Aufnahme von Dorfsarmen ausschließlich bestimmten Gebäude sind in Spalte 3. aufzunehmen.

d) In Spalte 5. sind unter Anderm einzutragen: die den Kirchen= oder Pfaargemeinden zugehörigen Pfarrhäuser, Küster= oder Todtengräberwohnungen, die Chaussee=Einnehmerhäuser und die Chaussee=Wärterhäuser; die Dorfsgefängnisse; ferner diejenigen Eiswachtslocale und Wasserschöpfmühlen, welche Communal=Eigenthum sind.

e) Unter dem in der Ueberschrift der Spalte 8. gebrauchten Ausdrucke »Mühlen« sind nicht nur die zur Bereitung von Mehl, Graupe, Grütze ꝛc. dienenden Mahlmühlen, sondern auch alle zur Entwässerung oder Bewässerung benutzten Wasserschöpfmühlen dann zu verstehen, wenn sie sich im **Privatbesitze** befinden.

f) Eine bedeutende Anzahl von Gebäuden dient mehreren Zwecken gemeinschaftlich, indem ein Theil zu Getreideaufschüttungen, ein anderer Theil aber als Wagenremise, oder aber zur Aufbewahrung von allerlei Wirthschaftsgeräthen benutzt wird. Solche Gebäude werden nach Maaßgabe ihres Hauptzweckes entweder als Privatmagazin in Spalte 8 oder als Schoppen in Spalte 9. aufgenommen.

g) Gebäude, welche unter einem und demselben Dache, Wohnhaus, Stall und Scheune enthalten, jedoch so, daß jede dieser zu ganz verschiedenen Zwecken benutzten Räumlichkeiten für sich eine besondere Abtheilung bildet, werden in Spalte 7. und auch in Spalte 9. (also doppelt) aufgeführt. Ist jedoch nur ein Theil des Wohngelasses oder ein Theil der Scheune durch Bretterverschlag zur Stallung eingerichtet, oder wird nur ein Raum im Wohnhause, welcher gewöhnlich als Kammer benutzt wird, zeitweise zum außergewöhnlichen Bedarf für das Vieh eingeräumt, so kann ein solches Local nicht als ein besonderer Stall gezählt werden. Die kleinen Schweineställe dürfen nur dann in Rubrik 9. besonders mitgezählt werden wenn sie als eigene Gebäude oder als getrennte Abtheilungen eines größeren Gebäudes angesehen werden können. Sind sie aber nur, wie dies oft geschieht, aus Brettern zusam=

mengeschlagen und nur für die Zeit der Mast hergerichtet, während sie für die übrige Dauer des Jahres abgebrochen werden, so sind sie garnicht mitzuzählen.

h) Die Angaben für die Spalte 10. bis 44. sind genau aus der Civileinwohnerliste auszuzählen, und in Uebereinstimmung mit der Letzteren zu machen. Es genügt durchaus nicht, daß die Zahlen blos gegen einander abgestimmt werden.

i) In Spalte 36. werden diejenigen Ehemänner, welche zur Zeit der Aufnahme, sei es auf Land- oder Seereisen, **länger als momentan** von ihrem Hausstande abwesend sind, **nicht** mitgezählt. Auch gehören die in getrennter Ehe lebenden Frauen nicht in Spalte 37.

k) Die Mitglieder der Separatisten und Dissidentengemeinden werden, wie früher, in den Rubriken 38. bis einschließlich 44. mitgezählt.

Zu denselben gehören:

a) die evangelische Brüdergemeinde (Herrenhuter),
b) die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche getrennten Lutheraner, nach der Generalconcession vom 23. Juli 1845,
c) die nicht unter der General-Concession stehenden Lutheraner,
d) Zugehörige der sogenannten apostolischen Gemeinden (Irvingianer),
e) Baptisten,
f) aus der evangelischen oder katholischen Kirche durch gerichtliche Erklärung ausgeschiedene, einer stattlich genehmigten Religionsgesellschaft aber nicht beigetretenen Personen (Freigemeindler, sogenannte Deutschkatholiken),
g) Muhamedaner.

Sollten sich Mitglieder solcher Separatisten und Dissidenten-Gemeinden in einem Orte befinden, so hat die betreffende Ortsbehörde dies in einer besondern Beilage zur statistischen Tabelle anzuzeigen und darin anzugeben

den Namen der Sekte,
den eigentlichen Sitz der Sekte,
die Zahl der am Orte vorhandenen Mitglieder,
die Zahl ihrer am Orte vorhandenen gottesdienstlichen Locale und Seelsorger.

l) In denjenigen Ortschaften, in welchen sich taubstumme Personen befinden, ist von den Ortsbehörden eine specielle Liste nach folgenden Rubriken, a) Wohnort, b) Vor- und Zunamen, c) Alter, anzufertigen und mit den Tabellen gleichzeitig einzureichen. Sollten sich auch Personen vorfinden, welche **gleichzeitig taubstumm und blind** geboren sind, so ist der Tabelle eine besondere Nachweisung nach folgenden Rubriken: a) Wohnort, b) Namen und Geschlecht, c) Alter, d) Bildungsfähiger Zustand und resp. Grad der schon erlangten Bildung beizulegen.

m) Die Spalten 61. bis 75. bedürfen keiner besonderen Erläuterung, sind aber gewissenhaft auszufüllen.

III. Revision ꝛc. der Listen und Tabellen.

Im Allgemeinen muß zur Erzielung möglichst zuverlässiger statistischer Nachrichten den Ortsbehörden dringend empfohlen werden, bei Aufnahme der Civileinwohnerlisten und statistischen Tabellen mit der allergrößten Sorgfalt zu verfahren. Die Zuverlässigkeit dieser Listen und Tabellen ist, neben ihrem allgemeinen staatswirthschaftlichen und wissenschaftlichen Interesse, seit dem Bestehen des Zollvereins noch von besonderer Wichtigkeit in staatsfinanzieller Hinsicht, weil die Vertheilung der für gemeinschaftliche Rechnung der verbundenen Staaten erhobenen Steuern nach dem Verhältnisse der Volkszahl erfolgt und das vaterländische Interesse daher erheblich verletzt werden würde, wenn die Aufnahme der Bevölkerung ꝛc. nicht mit vorzüglicher Genauigkeit erfolgt.

Den in dieser wichtigen Angelegenheit etwa säumigen Ortsbehörden würde ich nicht nur

die in Form oder Inhalt unvollständigen oder unrichtigen Arbeiten kostenpflichtig zurückschicken, sondern außerdem auch noch Ordnungsstrafen dieserhalb festzusetzen genöthigt sein.

Die Civil-Einwohner-Listen und statistischen Tabellen nebst Beilagen sind **bestimmt bis zum 10. Dezember d. J.** bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung und 1 rtl. Strafe von den Schulzen an die ihnen vorgesetzten Ortspolizeibehörden (von Kohling aus unmittelbar an mich), und von den Ortspolizei-Verwaltungen der adeligen Güter des Kreises bis zum 15. Dezember d. J. an mich einzureichen. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet die ihnen nicht prompt zugehenden Listen für Rechnung der säumigen Ortsbehörden einholen zu lassen.

Anlage A.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.					10.			11	
							Geschlecht.		Religion.					Sprachverschiedenheit.				
Fortlaufende Nummer.	Nummer des Hauses (der Besitzung) oder sonstigen Bezeichnung.	Fortlaufende Nummer für die Bewohner eines jeden Hauses.	Familien-Namen.	Vorname.	Stand und Gewerbe.	Alter. Jahr.	Männlich.	Weiblich.	Evangelisch.	Katholisch.	Der griech. Kirche angehör.	Mennoniten.	Juden.	Deutsch.	Polnisch.	Deutsch u. Polnisch.	Zahl d. Bewohn. c. jed. Hauses.	Bemerkungen.
1	Roßstr. 1.	1	Schulz	Johann	Schneider	55	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—		
2	—	2	Schulz, geb. Schmidt	Caroline	Ehefrau des Schulz zu 1	45	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—		
3	—	3	Schulz	Gottlieb	Sohn des Schulz zu 1, Schneidergef.	25	1	—	1	—	—	—	—		—	1		
4	—	4	Schulz	Johann	Tochter des Schulz zu 1	20	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1		
5	—	5	Böttcher	Ludwig	Lehrbursche	15	1	—	-	—	—	—	1	—	—	1		
6	—	6	Schül	Itzig	Händler	50	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1		
7	—	7	Schül, geb. Grün,	Veile	Frau des Schuel zu 1	43	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1		
8	—	8	Schül	Baruch	Sohn des Schulz 1	12	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—		
9	—	9	Saul	Ephraim	Händler	60	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	9	
10	do. No. 2.	1	Peters	Ludwig	Eigenthümer	51	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—		
11	—	2	Peters, geb. Müller,	Louise	Ehefrau d. Peters 1	40	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—		
12	—	3	Peters	Franz	Sohn des Peters 1	16	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—		
13	—	4	Lewy	Abraham	Händler	61	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	4	
14	do. No. 3.	1	Zimmermann	Friedrich	Rentier	65	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—		
15	—	2	Jahnke	Paul	Diener des Zimmermann zu 1	31	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	2	
					Summa	—	10	5	5	4	—	—	6	8	2	5	15	
					Darunter sind Kinder vom 5. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre.									1	2	—		

Anlage B.

Anlage B.

Vergleichende Uebersicht
der in dem Monat Oktober 1855 aufgenommenen Klassensteuer=Rollen von 1856, mit den am 3. Dezember 1855 aufgenommenen Civil=Einwohner=Listen.

Namen der Ortschaft.	Die Klassensteuer=Rolle pr. 1859 enthält Seelen=Zahl.	Die statist. Civil=Einwohner=Liste vom 3. Dezember 1855 enthält Seelen=Zahl.	Mithin enthält die statistische Civil=Einwohner=Liste mehr.	Mithin enthält die statistische Civil=Einwohner=Liste weniger.	Namen der zugezogenen Personen.	Namen der abgegangenen Personen.	Nummer, unter welcher die zugezogenen Personen in der statistischen Civil=Einwohner=Liste aufgeführt stehen.	Nummer, unter welcher die abgegangenen Personen in der Klassensteuerrolle aufgeführt stehen.	Ursachen der Zugänge und der Abgänge.

Die Ortspolizei=Behörden haben diese Listen und Tabellen genau zu revidiren. Unrichtigkeiten unter Zuziehung der Schulzen zu berichtigen, demnächst mit ihrem Revisionsvermerke zu versehen und über den Befund ein Protokoll aufzunehmen, worin alle einigermaßen erhebliche Veränderungen gegen die statistische Aufnahme von 1855 ausführlich zu erörtern sind.

Danzig, den 22. November 1858.

No. 626/11. Der Landrath von Brauchitsch.

---

5. Unter Hinweisung auf den zweiten Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen= und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 und auf die Instruction vom 8. Mai 1851 (G. S. pro 1851 No. 12, Seite 199—209, Extra=Amtsblatt vom 17. Mai 1851, Seite 157 — 171) weise ich die Ortspolizei=Obrigkeiten in den Rittergütern und die Schulzenämter in den Dorfsgemeinden des Kreises hiermit an, mir behufs Veranlagung der Einkommensteuer pro 1859 bis spätestens

den 10. Dezember d. J.,

1) alle etwanigen Veränderungen in den Einkommensverhältnissen derjenigen Personen, welche bisher zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt gewesen, anzuzeigen, und
2) ebenso diejenigen Personen, welche bisher jener Steuer nicht unterlegen haben und sich wegen ihres vermehrten Einkommens dazu eignen würden, unter Einreichung der vorgeschriebenen Einkommens=Nachweisung namhaft zu machen.

Einer Vacatanzeige bedarf es nicht.

Danzig, den 25. November 1858.

No. 964/11. Der Landrath von Brauchitsch.

Beilage zum Danziger Kreis=Blatt. No. 48.

6. Zur Verhinderung der böswilligen Beschädigungen der Bäume längs der öffentlichen Wege, der Wegeweiser, Brücken und ähnlicher für den öffentlichen Nutzen bestimmter Gegenstände im hiesigen Kreise, hat der Kreistag beschlossen: Prämien bis zu zehn Thalern für solche Entdeckung der Thäter, so daß diese bestraft werden, zu bewilligen.

Die Orts=Obrigkeiten und die Schulzen werden aufgefordert, diesen Beschluß allgemein bekannt zu machen und selbst Alles zu thun, damit die Maßregel von Erfolg sei und die gerade in hiesiger Gegend bis zu einem hohen Grade ausgebildete Rohheit, mit welcher von muthwilligen Buben gegen die Anpflanzungen von Bäumen gewüthet wird, kräftig unterdrückt werde. Daß nach § 282. des Strafrechts jeder der Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt, mit Gefängniß **nicht unter vierzehn Tagen bestraft wird**, ist gleichfalls in Erinnerung zu bringen. Auch haben die Schullehrer, denen durch die Ortsbehörden hiervon Kenntniß zu geben ist, es sich besonders angelegen sein zu lassen, schon in den Kindern durch häufige Ermahnungen den Sinn für die Erhaltung und den Abscheu und die Furcht vor der Zerstörung öffentlicher Anpflanzungen und ähnlicher Anlagen zu erwecken und zu befestigen.

Danzig, den 29. October 1858.

No. 993/10.

Der Landrath.
J. V.
Der Kreisdeputirte und Provinzial=Landschafts=Dirktor
v. Gralath.

---

7. Die Einführung des neuen Landesgewichts hat es erforderlich gemacht, auch die Mühlenwaagetabellen nach demselben umzuarbeiten.

Den Ortspolizeibehörden und Schulzenämtern des Kreises, in deren Ortschaften Mühlenbesitzer wohnen, werden die umgearbeiteten Tabellen zur Aushändigung zugesandt werden und ist darauf zu wachen, daß dieselben an dem vorgeschriebenen Ort in den Mühlen ausgehängt werden.

Den Kostenbetrag von 2 Sgr. pro Tabelle haben die Ortspolizeibehörden und Schulzenämter von den Mühlenbesitzern sogleich einzuziehen und binnen 8 Tagen zur Vermeidung der Entnahme durch Postvorschuß portofrei an mich einzusenden.

Danzig, den 31. November 1858.

No. 751/11.

Der Landrath von Brauchitsch.

---

8. Die Jagd auf der Feldmark der Ortschaft Gr. Trampken, mit Ausschluß auf den Ländereien des Besitzers Burandt, ist vom 20. November dieses Jahres ab auf 3 Jahre an den Gastwirth Bahlinger zu Gr. Trampken verpachtet.

Danzig, den 12. November 1858.

No. 700/11.

Der Landrath von Brauchitsch.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. Zur Austhuung des incl. der Hand- und Spanndienste auf 76 rtl. 2 sgr. 5 pf. veranschlagten Erweiterungs-Baues des Stallgebäudes bei der hiesigen evangelischen Schule an den Mindestfordernden, steht zu

Donnerstag, den 9. Dezember c., Vormittags 10 Uhr,

Termin in dem diesseitigen Bureau an, welcher 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Bauunternehmer werden zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß der Kostenanschlag und die sonstigen Bau-Bedingungen während der Dienststunden hier eingesehen werden kann.

Zoppot, den 8. November 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

---

10. Zur Verpachtung einer Bruchwiese bei Weichselmünde von 5 Morgen 125 []-Ruthen kulmisch vom 1. Juni 1859 ab auf 6 Jahre steht ein Licitations-Termin

Sonnabend, den 4. Dezember, Vormittags 11½ Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrathe und Kämmerer Herrn Zernecke an.

Danzig, den 8. November 1858.

Der Magistrat.

---

11. **Konkurs-Eröffnung.**

Königl. Stadt- und Kreisgericht zu Danzig.

1. Abtheilung.

Den 22. November 1858, Vormittags.

Ueber das Vermögen des Müllermeisters Friedrich Wilhelm Kuhnke zu Praust ist der gemeine Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Herr Justizrath Bluhm bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

den 2. Dezember 1858, Vormittags 11½ Uhr,

in dem Verhandlungszimmer No. 2. des Gerichtsgebäudes vor dem gerichtlichen Kommissar Herrn Gerichtsrath Mix anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern, definitiven, Verwalters abzugeben.

Allen, welche vom Gemeindschuldner etwas an Geld, Papier oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen; vielmehr von dem Besitze der Gegenstände bis zum 11. Dezbr. 1858, einschließlich dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken uns Anzeige zu machen.

---

12. Im Auftrage des Herrn Gutsbesitzers Gust zu Garcz bei Carthaus habe ich zum freiwilligen Verkaufe seines in Lippusch 17. des Hypothekenbuchs belegenen Grundstücks von 160 Morgen Areal incl. 15 Morgen Wiesen und 5 bis 6 Morgen Torfstich einen Termin

auf den 4. Dezember 1858, Nachmittags 2 Uhr,
an Ort und Stelle zu Lippusch anberaumt, wozu ich Kauflustige einlade.

Mitverkauft werden 40 Scheffel Roggen-Aussaat das diesjährige Roggenstroh, 10 Fuhren Heu und circa 300 Scheffel Kartoffeln.

1200 rtl. können auf dem Grundstücke stehen bleiben.

Der Minimal-Preis beträgt 2600 rtl.

Nähere Auskunft ertheilen der Besitzer und der Unterzeichnete.

Carthaus, den 20. October 1858.

Der Rechts-Anwalt und Notar **Will.**

---

13. Die Uebernahme
   1) der Lieferung des Bedarfs der Instituts-Oekonomie in Jenkau an Roggenbrod, Weizenmehl, Roggenmehl, Grützen, Erbsen, Reis, Kartoffeln, Fleisch, Speck, Butter, Milch im Jahre 1859,
   2) die Abfuhr der Oekonomie-Abgänge daselbst im Jahre 1859,

soll im Wege der Licitation
am 8. Dezember 1858, Vormittags 11 Uhr,
im Landschaftshause hieselbst, wo die Bedingungen zur Einsicht bereit liegen, erfolgen.

Direktorium der v. Conradischen Stiftung.

Nichtamtlicher Theil.

14. Ein j. anst. Mädch. v. L., m. g. Zeugn. u. v. achtb. Elt. w. d. feine Küche vorst. k., sucht sogl. od. auch spät. e. Condition als Wirthin. Näh. Danzig, Johannisg. 19., 1 Tr.

---

15. Eine junge anständige Dame wünscht sofort oder zu Neujahr eine Gesellschaftsstelle in in der Stadt, oder auf dem Lande; wenn es gewünscht wird kann sie Kindern den ersten Unterricht ertheilen, auch die Dame in der Wirthschaft unterstützen. Madame Deschner in Danzig Hundegasse 17. wird die Güte haben, nähere Auskunft zu ertheilen.

---

16. **Schlittschuhe von vorzüglichem gutem Stahl mit und ohne Riemen, Eispicken billigst bei Rudolph Mischke, Kohlenmarkt am hohen Thore.**

---

17. Ich Unterzeichneter beabsichtige meine im Dorfe Prinzlaff auf der Nehrung gelegene Hakenbude mit Schank und Ausspannung an Ort und Stelle am 13. December dieses Jahres an den Meistbietenden zu verkaufen.— Bemerkt wird, daß auf dem Grundstücke 1000 Rtl. stehen bleiben können und 100 Rtl. beim Zuschlage gezahlt werden müssen. Näheres bei mir selbst.—

Nickelswalde, den 22. November 1858. **T. F. Groth.**

18. # Auction zu Praust.

Montag, den 6. Dezember 1858, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf gerichtliche Verfügung das zur Müller Kuhnkeschen Konkurs-Masse zur Prauster Mühle gehörige Inventarium, als:

Pferde, Kühe, Schweine, Arbeits- und Spatzierwagen, Arbeits- und Spatzierschlitten, Arbeits- und Spatziergeschirre, Satel, Leinen, Halfter, Mobilien, herrschaftliche wie Gesindebetten, Wäsche, Gardienen, Haus-, Küchen- und Stallgeräthe, wie ein kl. Feuer-Löschdruckwerk

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Joh. Jac. Wagner,
Auctions-Commissarius.

---

19. # Auction zu Mönchengrebin.

Montag, den 29. November 1858, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen wegen Aufgabe der Pachtung im alten Löwenschen Hofe zu Mönchengrebin öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

4 gute Kühe, 3 Ochsen, 2 Arbeitspferde, 9 Schweine, 1 großen, 1 kl. Arbeitswagen, 1 beschl. Schlitten, 1 kl. Schlitten, 1 Schleife, 1 Pflug, 1 Landhaken, 2 Eggen, eine 40 Fuß lange Kette, 1 Holzkette, mehrere Haus- und Wirthschaftsgeräthe,

circa 18 Haufen gutes Kuhheu und 1 Scheune zum Abbruch.

Der Zahlungstermin wird vor der Auction angezeigt und können fremde Gegenstände eingebracht werden.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

---

20. # Auction.

Donnerstag, den 2. December 1858, von 10 Uhr Morgens werde ich im Kleinschen Gasthause zu Neufähr circa 400 Schock Gyps- und Dachrohr meistbietend gegen baare Zahlung verkaufen.

---

21. Meinen zweiten Posten Oberländer Spinnflachs erhalten und empfehle es meinen werthen Entnehmern, mit dem Bemerken, daß es nicht zu lange vorhalten wird.

P. Isaac, aus St. Albrecht.

---

22. Hohe Seigen 7. sind räumungshalber verschiedenn Möbel zu verkaufen: 1- und 2-thür. Kleiderspinde, Komoden, Waschtische, Spiegel, Stühle, Betten und mehrere andere Sachen.

---

23. Fertige Getreide- und Mehlsäcke von starken Drillichen sind zum billigen Preise zu haben in Danzig bei George Grübnau, Langebrücke.

---

24. Ein Knabe rechtlicher Eltern findet von Neujahr ab in meiner Schnittwaarenhandlung eine Stelle als Lehrling. George Grübnau, in Danzig.

Redakt. u. Verleg. Kreissekr. Manke, Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng